

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

G.Z.L.A.I/2-454/12-1960

Wien, am 16. Nov. 1960

Betrifft: Landtagsvorlage:
Entwurf eines Gesetzes, womit
Angelegenheiten des selbständi-
gen Wirkungskreises der Stadt-
gemeinde Wr. Neustadt und des
selbständigen Vollziehungsberei-
ches des Landes dem Bundespoli-
zeikommissariat in Wr. Neustadt
übertragen werden.



H o h e r L a n d t a g !

Mit Verordnung des Ministers des Innern vom 28. Februar 1918, RGBl. Nr. 84, wurde mit Wirksamkeit vom 15. März 1918 in Wr. Neustadt ein Polizeikommissariat errichtet. Dieses Bundespolizeikommissariat versah jedoch ausser den Angelegenheiten, die gemäss den Kompetenzbestimmungen des B.-VG. in den Vollziehungsbereich des Bundes fallen, auch die ortspolizeilichen und gewisse in den selbständigen Vollziehungsbereich des Landes fallende Angelegenheiten, ohne dass ihm deren Besorgung auf verfassungsmässigem Wege ausdrücklich übertragen worden war. Das Bundesministerium für Inneres hat daher mit Erlass vom 17. Februar 1958 den Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich ersucht, diesen bereits jahrelang de facto bestehenden Zustand gesetzlich zu sanktionieren. Diesem Antrag Rechnung tragend, wurde gemäss den Bestimmungen des Art. 102 Abs. 6 B.-VG. das Landesgesetz vom 12. Juni 1958, womit bestimmte Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Stadtgemeinde Wr. Neustadt und des selbständigen Vollziehungsbereiches des Landes dem Bundespolizeikommissariat in Wr. Neustadt zugewiesen werden, LGBl. Nr. 196, erlassen.

Die dazugehörige Errichtungsverordnung der Bundesregierung vom 22. Dezember 1959 wurde im Bundesgesetzblatt Nr. 9 ex 1960 kundgemacht.

Infolge Kundmachung des Bundesverfassungsgesetzes vom 6. Juli 1960, mit dem das Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 abgeändert wird, BGBl. Nr. 148, und des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Strassenpolizei erlassen werden (Strassenverkehrsordnung 1960 - StVO. 1960), BGBl. Nr. 159, wird mit dem Inkrafttreten dieser beiden Gesetze am 1. Jänner 1961 auf dem Gebiete der Strassenpolizei eine wesentliche Änderung der Rechtslage, und zwar insbesondere bezüglich der Verteilung der Kompetenzen, eintreten.

Nach der bisherigen Verfassungsregelung (Art. 10 Abs. 1 Z. 9 und Art. 12 Abs. 1 Z. 8 des B.-VG.) waren die Angelegenheiten der durch Bundesgesetz als Bundesstrassen erklärten Strassenzüge, und somit auch die Belange der Strassenpolizei, in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Die Strassenpolizei, soweit sie sich nicht auf Bundesstrassen bezog, war nur hinsichtlich der Grundsatzgesetzgebung Bundessache, hinsichtlich der Erlassung von Ausführungsgesetzen und der Vollziehung Landessache. Die Gesetzgebung des Bundes war daher nur berufen, die Strassenpolizei auf Bundesstrassen zur Gänze, auf anderen als Bundesstrassen dagegen nur in den Grundsätzen zu regeln.

Durch das vorzitierte Bundesverfassungsgesetz vom 6. Juli 1960 wurde auf diesem Gebiete infolge Abänderung der Art. 10 und 11 des B.-VG.

eine Neuaufteilung der Kompetenzen zwischen dem Bund und den Ländern geschaffen. Abweichend von der bisherigen Regelung wurde normiert, dass die gesamte Gesetzgebung einschliesslich der Erlassung von Verordnungen auf dem Gebiete der Strassenpolizei dem Bunde zukommt, während in die Kompetenz der Länder die Vollziehung auf dem Gebiete der Strassenpolizei, und zwar auch bezüglich der Bundesstrassen, fällt. Durch diese Verfassungsänderung wurde die Grundlage für eine einheitliche Regelung des Strassenpolizeirechtes für das gesamte Bundesgebiet und die auf diesem Gesichtspunkt beruhende Strassenverkehrsordnung 1960 geschaffen.

Die Bestimmung des Art.15 Abs.4 B.-VG., betreffend die Übertragung der Vollziehung auf dem Gebiete der Strassenpolizei im örtlichen Wirkungskreis an Bundespolizeibehörden, wurde durch das Bundesverfassungsgesetz vom 6.Juli 1960 der neuen Kompetenzregelung angepasst und erhält nunmehr nachstehende Fassung:

"(4) Inwieweit im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diesen Behörden auf dem Gebiet der Strassenpolizei die Vollziehung übertragen wird, wird durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und des betreffenden Landes geregelt."

Der § 95 der StVO.1960 enthält nun jene Aufgaben, die den Bundespolizeibehörden in ihrem örtlichen Wirkungsbereich bei der Vollziehung der StVO.1960 obliegen.

Unter Beziehung auf die beiden zuletzt angeführten Gesetzesstellen normiert der § 103 Abs.2 der StVO.1960, dass der § 95 dieses Gesetzes

in den einzelnen Ländern mit dem Inkrafttreten des ihm entsprechenden Landesgesetzes (Art.15 Abs.4 B.-VG.), frühestens jedoch zugleich mit den übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, in Kraft tritt.

Solange daher nicht ein dem § 95 der StVO.1960 gleichlautendes Landesgesetz erlassen wird, wären auch im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden die im § 95 StVO.1960 angeführten Aufgaben nicht von den Bundespolizeibehörden, sondern von den Bezirksverwaltungsbehörden, im konkreten Falle von der Stadtgemeinde Wr. Neustadt, zu vollziehen. Hiezu wäre jedoch zu bemerken, dass diese Behörde auf Grund ihrer derzeitigen Organisation kaum in der Lage ist, diese Aufgaben zu übernehmen.

Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat am 2. August 1960 an die einzelnen Ämter der Landesregierungen die Empfehlung gerichtet, das erforderliche Landesgesetz so zeitgerecht einer Beschlussfassung durch den Landtag zuzuführen, dass es auch unter Berücksichtigung des im Art.98 B.-VG. bezeichneten Verfahrens am 1. Jänner 1961 in Kraft treten kann.

Im § 2 des beiliegenden Gesetzesentwurfes wurde der volle Wortlaut des § 95 StVO.1960 übernommen und somit im Sinne der Bestimmungen des Art.15 Abs.4 B.-VG. die Übereinstimmung mit dem diesbezüglichen Bundesgesetz herbeigeführt. Da es sich im Gegenstande um eine wesentliche Änderung der bisherigen Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Ländern auf dem Gebiete der Strassenpolizei handelt, erscheint es aus formalrechtlichen und Zweckmässigkeitsgründen ange-

bracht, der neuen Rechtslage nicht durch eine Novellierung des bezüglich des Bundespolizeikommissariates in Wr. Neustadt erlassenen Landesgesetzes vom 12. Juni 1958, LGBl. Nr. 196, Rechnung zu tragen, sondern ein neues Landesgesetz zu schaffen, in dem auch die Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Stadtgemeinde Wr. Neustadt und des selbständigen Vollziehungsbereiches des Landes neu übertragen werden. Für die Übertragung dieser Agenden ist gemäss den Bestimmungen des Art. 102 Abs. 6 B.-VG. ebenfalls ein Landesgesetz erforderlich. Das neue Übertragungsgesetz, das im Entwurf vorliegt, wird daher in allen Punkten der neuen Rechtslage angepasst sein.

Der Gesetzesentwurf ist dem Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes und dem Bundesministerium für Inneres zur Begutachtung vorgelegt worden. Das Bundesministerium für Inneres hat am 5. Oktober d. J. unter gleichzeitiger Berücksichtigung der vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes dorthin übermittelten Stellungnahme mitgeteilt, dass es die Absicht, für jede Bundespolizeibehörde im Bundesland Niederösterreich ein eigenes Übertragungs-Landesgesetz zu schaffen, durch das nicht nur Angelegenheiten der Vollziehung der StVO. 1960, sondern auch die übrigen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der jeweiligen Stadtgemeinde und des selbständigen Vollziehungsbereiches des Landes übertragen werden sollen, begrüsst. Im übrigen wurden die vom Bundesministerium für Inneres gegebenen Anregungen im beiliegenden Gesetzesentwurf berücksichtigt.

Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes hat allerdings zu § 1

Punkt 4 lit.b) des Gesetzesentwurfes eine Ergänzung vorgeschlagen, aus der die Art der vorgesehenen Mitwirkung ersichtlich gemacht würde. Die vorzitierte Bestimmung des Gesetzesentwurfes fusst auf den Bestimmungen des Art.15 Abs.3 des B.-VG., wonach die landesgesetzlichen Bestimmungen in den Angelegenheiten des Theater- und Kinowesens sowie der öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen für den öffentlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diesen Behörden u.a. auch die Mitwirkung in erster Instanz bei Verleihung von Berechtigungen, die in solchen Gesetzen vorgesehen werden, zu übertragen haben. Die Art der Mitwirkung von Bundespolizeibehörden in erster Instanz bei Verleihung von Berechtigungen der im Art.15 B.-VG. aufgezählten Angelegenheiten kann jedoch im Hinblick auf die verschiedenartige Natur der in den jeweiligen Landesgesetzen geregelten Materien zweckmässigerweise nur in diesen Gesetzen vorgesehen werden. Durch den Wortlaut der Bestimmung des § 1 Z.4 lit.b) des Gesetzesentwurfes wird daher den Bestimmungen des Art.15 B.-VG. ohneweiteres Rechnung getragen.

In dem dem Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes vorgelegten Gesetzesentwurf war ausserdem im § 1 Z.4 unter lit.c) folgende Bestimmung aufgenommen:

"c) sonstige Amtshandlungen, welche die auf diesem Gebiete jeweils geltenden Landesgesetze den Bundespolizeibehörden übertragen."

Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes hat empfohlen, diese Bestimmung zu streichen, da sie nur deklaratorische Bedeutung hätte und die Aufnahme solcher Bestimmungen in Gesetzen und Verordnungen

nicht wünschenswert ist. Diese Bestimmung wurde daher aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf herausgenommen, obwohl seinerzeit bei der Beschlussfassung der Landesgesetze betreffend die Bundespolizeikommissariate in Schwechat und in Wr. Neustadt gegen die völlig gleichlautende Bestimmung vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes keine Einwendungen erhoben wurden, sondern es vielmehr als zweckmässig erachtet wurde, im allgemeinen einen Hinweis zu geben, dass in anderen Landesgesetzen noch die Übertragung sonstiger Amtshandlungen an die Bundespolizeibehörden festgelegt werden könnte.

Im beiliegenden Gesetzesentwurf werden die Agenden des selbständigen Wirkungsbereiches der Stadtgemeinde Wr. Neustadt und der im Entwurf ebenfalls aufgeführten Angelegenheiten des selbständigen Vollziehungsbereiches des Landes dem Bundespolizeikommissariat in Wr. Neustadt neu übertragen. Gegen die Übertragung dieser Agenden bestehen keine Bedenken, da es sich um die gleichen handelt, welche bereits mit Landesgesetz vom 12. Juni 1958, LGBl. Nr. 196, diesem Bundespolizeikommissariat übertragen worden sind. Darüber hinaus wurde gleichzeitig hinsichtlich der Übertragung der strassenpolizeilichen Aufgaben im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden durch Übernahme des vollen Wortlautes des § 95 der StVO. 1960 die Übereinstimmung des vorliegenden Gesetzesentwurfes mit den Bestimmungen der StVO. 1960 herbeigeführt und damit den Bestimmungen des Art. 15 Abs. 4 B.-VG., wonach für die Übertragung der strassenpolizeilichen Aufgaben im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden übereinstimmende Gesetze des Bundes und des betreffenden Landes erforderlich sind, Rechnung getragen. Gleichzeitig